

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 9 (1911)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Konkordatsnachrichten

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erfolgen, welche die Fehlerfortpflanzung entsprechend ungünstig beeinflussen mussten. Dass die Längenkontrolle am Gotthard ein geradezu unbefriedigendes Resultat ergab, ist nicht auf das Konto der Triangulation zu setzen, sondern auf den Mangel an Sorgfalt und Aufmerksamkeit, mit dem damals noch die direkten Längenmessungen ausgeführt wurden.

Die Gotthardtriangulation und Absteckung sichert den Namen Gelpke und Koppe ein ehrendes Gedenken, und der unvergessliche Rosenmund hat mit seiner Simplonabsteckung bewiesen, dass die praktische Geodäsie in der Verfeinerung ihrer Resultate vorwärts schreitet. Alle drei deckt nun die Erde; ihr Andenken aber lebt auf, wenn man sich dankbar der bedeutendsten Arbeiten der Ingenieure erinnert. St.

Grundbuchvermessung.

In Ausführung von Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen bestimmt der Bundesrat, dass diejenigen, welche *am 1. Januar 1911* ein Konkordatsgeometerpatent oder ein Patent der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg oder Genf besitzen, als Inhaber eines *eidgenössischen Geometerpatentes* gelten und deshalb zur eidgenössischen Grundbuchvermessung zugelassen werden.

Der Bundesrat hat den Beschluss gefasst, dass die Artikel des schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Grundbuch auf den 1. Januar 1911 in Kraft treten, ebenso der Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910. Alle mit dem letzten Bundesbeschluss in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere Art. 42, Ziffer 1, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht und über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 treten ausser Kraft.

Eidg. Geometer-Prüfungskommission.

Die in Art. 34 lit. d der Verordnung vom 15. Dezember 1910 über die Grundbuchvermessungen vorgesehene *Prüfungskommission für Geometer* wird auf unbestimmte Zeit mit sofortigem Amtsantritt gewählt: 1. Als ordentliche Mitglieder der Behörde:

Fritz Bäschlin, ordentlicher Professor an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich; Chenaux, Professor an der Universität Lausanne; Simon Crausaz, Ingenieur, in Freiburg; Fehr, Vorsteher des städtischen Vermessungsamtes in Zürich; Fulvio Forni, Geometer, in Locarno; Dr. M. Grossmann, Professor an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich; E. Röthlisberger, eidgenössischer Vermessungsinspektor, in Bern; 2. als Suppleanten: M. Ehrensperger, Chef des Katasterbureaus der Bundesbahnen, in St. Gallen; W. Leemann, Kantonsgeometer, in Frauenfeld; J. Mermoud, diplomierter Geometer, in l'Isle (Waadt). E. Röthlisberger wird zum Präsidenten dieser Kommission ernannt.

Preis ausschreiben.

Der Verlag der „*Allgemeinen Vermessungsnachrichten*“, R. Reiss in Liebenwerda, eröffnet eine Preisbewerbung über folgende drei Aufgaben:

1. Empfiehlt es sich, die Koordinatenberechnung über das Messungsliniennetz hinaus weiter zu führen, dergestalt, dass auch für jeden Grenzpunkt die Koordinaten berechnet werden?
2. Grundwertkarten und Kaufpreissnachweisungen, beleuchtet in ihrer vielseitigen Verwendungsart und Bedeutung für das öffentliche Leben.
3. Vorschläge für eine Zentralisierung des Vermessungswesens. Ablieferungstermin der Aufgaben bis spätestens 21. Mai 1911 bei dem Verlage der „*Allgemeinen Vermessungsnachrichten*“.

Es sind 3 Preise von je 250 Mark ausgesetzt. Die preisgekrönten Arbeiten werden Eigentum des Verlages, sie werden veröffentlicht.

Das Preisrichterkollegium kann auch weitere, nicht mit Preisen bedachte Arbeiten zur Veröffentlichung empfehlen; für derartige Arbeiten wird ein Honorar von Mk. 3.50 per Druckseite bezahlt. Das Preisrichterkollegium besteht aus fünf in Fachkreisen bestbekannten Herren, von denen hier der Kürze halber nur Prof. Curtius Müller, Poppelsdorf, genannt sei.

Näheres finden unsere Leser, welche sich namentlich um Aufgabe 1 speziell interessieren dürften, in Nr. 51 der „*Allg. V.-N.*“ vom 17. Dezember 1910.
